

RS OGH 2008/5/29 2Ob176/07g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.2008

Norm

ABGB §1295 Ia5

ABGB §1323 A

Rechtssatz

Bei Zerstörung eines Gebäudes ist nicht nur dieses, sondern auch die gesamte Liegenschaft als „beschädigtes Gut“ anzusehen. Deren Werterhöhung ist daher auch bei objektiv-abstrakter Berechnung zugunsten des Schädigers in Anrechnung zu bringen. Dieses Ergebnis steht auch mit der Auffassung im Einklang, wonach bei objektiv-abstrakter Schadensberechnung nur Vorteile anrechenbar sein können, die am beschädigten Gut selbst entstanden sind (vgl RIS-Justiz RS0022824 [T2]).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 176/07g
Entscheidungstext OGH 29.05.2008 2 Ob 176/07g
Veröff: SZ 2008/73

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123734

Im RIS seit

28.06.2008

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at